

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 110. Sitzung (05.07.1900)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 19 b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, die beiliegende schriftliche Erklärung ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns unter Anschluß einer Abschrift dieser Erklärung hiervon mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 28. vorigen Monats ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüd. v.
Graf v. Hennin.

Gesetzentwurf,

Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

Bei der Vorberathung des Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesenen, von dem andern hohen Hause am 28. Juni in veränderter Fassung angenommenen Gesetzes, Aenderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, ist zum Ausdruck gelangt, daß die bei der Lösung der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehenden Verhältnisse keineswegs ganz einfach gelagert sind, daß vielmehr bei der Beurtheilung der Sache eine Anzahl sich zum Theil gegenüber stehender Gesichtspunkte in Betracht kommen. Auch ist bei dieser Vorberathung hervorgetreten, daß nach den seitherigen Verhandlungen die Angelegenheit nicht allseits thatsächlich geklärt ist, wie denn insbesondere in der Kommission darauf hingewiesen wurde, daß die im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer kundgegebene Auffassung, wonach die Evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ausgesprochen habe, sowie nachgefolgte ähnliche Aeußerungen einzelner Redner den Thatsachen nicht entsprechen. Es habe vielmehr die Evangelische Generalsynode seiner Zeit nur erklärt:

„Sofern etwa in dem § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ein Hinderniß für die Erreichung eines befriedigenden Zustandes gesehen werden wollte, erblicke die Generalsynode keine Gefahr darin, wenn der in der Bestimmung ausgesprochene Zwang beseitigt und die Uebernahme des Organistendienstes ausschließlich an einen zwischen den Betheiligten abzuschließenden freien Vertrag gebunden würde, und es habe die Generalsynode zu den evang. Lehrern das gute Vertrauen, daß sie auch in solch' veränderter Form ihren Organistendienst der Kirche gerne zur Verfügung stellen werden.“

Da nach diesen Ergebnissen der in Ihrer Kommission stattgehabten Vorberathung diese verschiedenen Anschauungen und Thatsachen vermuthlich auch im Plenum zur Sprache gebracht, vielleicht auch Abänderungsanträge zu dem Entwurfe gestellt werden würden, erachtete es Ihre Kommission für angemessen, daß entsprechend der Regelvorschrift der Geschäftsordnung diese Angelegenheit auf Grund eines schriftlichen vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde.

Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichtes reicht aber die Ihrer Kommission vor Schluß des Landtags noch zur Verfügung stehende Zeit voraussichtlich nicht mehr aus, und es glaubt daher Ihre Kommission umsomehr beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Verhandlung dieses Gesetzentwurfs abgesehen werden, als in der Sache selbst erhebliche Dringlichkeitsrückichten, welche die Erledigung noch in dieser Sitzungsperiode als geboten erscheinen lassen, nicht enthalten sind.